

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 278/2017
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr KLD Müller / Herr Geschäftsführer Pieperjohanns	23.06.2017
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	27.06.2017
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	30.06.2017
Kreistag Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	07.07.2017

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 010610	Bez. Haushaltssteuerung
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 564.000 EUR b) 563.220 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Warendorf ermächtigt seine Vertreter in den Gremien der WLE

1. der Aufhebung der Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) vom 08.04.2011 (UR 220/2011 Notar Hermersdorfer) in Verbindung mit der Klarstellung und Änderung der Verlustabdeckungsvereinbarung vom 10.12.2012 (UR 309/2012 Notar Prof. Dr. Fenger) und
2. dem Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) gemäß anliegender Sitzungsvorlage zuzustimmen.

Erläuterungen:

I. Beteiligungsverhältnisse und Finanzierung der WLE:

Der Kreis Warendorf hält seit Jahrzehnten Anteile an der Westfälischen Landes-Eisenbahn (WLE). Diese stellt einen wichtigen Standort- und Wirtschaftsfaktor für die Region dar. Sie ist Partner für Logistik-, Werkstatt- und Transportdienstleistungen sowie die Vermietung von Lokomotiven und verfügt aktuell über rd. 120 km eigenes Streckennetz. Damit trägt sie auch maßgeblich zur Verkehrsentlastung in den Kreisen Soest, Warendorf und im Raum Münster bei.

Derzeit sind folgende Gesellschafter an der WLE beteiligt:

Gesellschafter	Gesellschaftsanteil
Kreis Soest	31,48
Kreis Warendorf	26,82
Stadtwerke Münster	14,13
Stadt Warstein	6,71
Stadt Beckum	6,54
Stadt Ennigerloh	4,61
Stadt Lippstadt	4,38
Gemeinde Wadersloh	1,73
Stadt Rüthen	1,84
Stadt Sendenhorst	1,76
Summe:	100

Ein wesentlicher Bestandteil der Finanzierung der WLE ist die Verlustabdeckung der Gesellschafter in Höhe ihrer Gesellschaftsanteile. Diese wird über eine Fehlbetragsvereinbarung, die in den vergangenen Jahrzehnten den aktuellen Gegebenheiten mehrmals angepasst wurde, gewährleistet.

Der Fehlbetrag der Gesellschafter betrug in den Jahren 2011 – 2013 insgesamt 2,4 Mio. € p. a.; in den Jahren 2014 – 2016 wurde er auf 2,1 Mio. € p. a. gesenkt.

Die Höhe des zu zahlenden Fehlbetrages orientiert sich am jeweiligen Gesellschaftsanteil. In 2011 wurde der Gesellschaftsvertrag sowie die Fehlbetragsvereinbarung letztmalig grundlegend überarbeitet, da die WLE-Anteile des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu gleichen Teilen auf die drei Hauptgesellschafter (Kreise Soest und Warendorf und Stadtwerke Münster GmbH) aufgeteilt wurden. Der Landschaftsverband zahlte zur Abdeckung der daraus entstehenden Mehrbelastungen einen Betrag i. H. v. rd. 4,4 Mio. €, der seinerzeit direkt der WLE zugeflossen ist. Dieser Betrag diente dazu, den Fehlbetrag der drei Hauptgesellschafter in den Folgejahren durch Verrechnungen zu reduzieren.

Bedingt durch die Verrechnung des Zahlbetrages des LWL aus dem Anteilsverkauf mit den Fehlbeträgen der drei Hauptgesellschafter ist der WLE in den Jahren 2011 – 2013 eine Liquidität i. H. v. ca. 1,6 Mio. € p. a. zugeflossen. In den Jahren 2014 – 2016 reduzierte sich dieser Betrag auf ca. 1,4 Mio. € p. a.

Zusätzliche nicht liquiditätswirksame Effekte im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses (z. B. Pensionsrückstellungen) der WLE führten zu Diskussionen über die Höhe der Festbetragszahlungen der Gesellschafter.

Aus überschüssigen liquiden Mitteln wurden mit Gesellschafterbeschluss zwischen 2010 – 2012 u.a. umfangreiche Maßnahmen für den Bau des Bahnhofs Warstein finanziert, so dass die WLE in diesem Zeitraum nur durch nachhaltige bessere Ergebnisse mit den zur Verfügung gestellt liquiden Mitteln auskommen konnte.

II. Neufassung der Festbetragsvereinbarung

Da die Festbetragsvereinbarung (gem. § 3) turnusmäßig anzupassen ist, beschloss die Gesellschafterversammlung am 02.12.2015 eine Überarbeitung derselben. Anlass für die Neufassung der Vereinbarung war auch die nachhaltige Sicherstellung der Liquidität der WLE. Dazu wurden umfangreiche Vorgespräche zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise geführt.

Im Ergebnis haben sich die Gesellschafter auf die beiliegende Festbetragsvereinbarung geeinigt (Anlage 1), die zum 01.01.2018 in Kraft treten soll.

Wesentlich ist, dass der vereinbarte Festbetrag i. H. v. 2,1 Mio. € unverändert beibehalten wurde. Er soll der Gesellschaft in den kommenden Jahren liquiditätsmäßig in voller Höhe zufließen. Die „Entschädigungszahlungen“ aus der Übernahme der GmbH-Anteile des LWL durch die Kreise Warendorf und Soest und die Stadtwerke Münster GmbH sind spätestens mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verrechnet.

Die Zweckbestimmung der neuen Fehlbetragsvereinbarung zielt explizit auf die Liquiditätssicherung ab, um die geplanten Geschäftsaktivitäten auf Basis einer dezidierten 5-Jahresplanung zu finanzieren und um eine Mindestliquiditätsreserve vorzuhalten. Nicht berücksichtigt in der Mittelfristplanung sind benötigte liquide Mittel für unvorhergesehene Ersatz- sowie Erweiterungs- und Neuinvestitionen, die einer eigenständigen Verfahrensweise im Rahmen der Gremien unterliegen. Die Zweckbestimmung unterscheidet sich dadurch, dass in der aufzuhebenden Fehlbetragsvereinbarung der Festbetrag für den Ausgleich des handelsrechtlichen Jahresergebnisses vorzusehen ist und der positive Differenzbetrag in die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern einzustellen ist. In den letzten Jahren sorgten die bereits erwähnten nicht liquiditätswirksame Effekte für bessere handelsrechtliche Jahresergebnisse als die anvisierten 2,1 Mio. € p.a., womit zunehmend die kumulierten Fehlbeträge von Liquidität und handelsrechtlichen Ergebnissen auseinanderfielen.

Die neue Fehlbetragsvereinbarung erhöht damit die Transparenz für die tatsächliche Verwendung des Festbetrages, ohne diesen in der Höhe zu verändern. Pensionsrückstellungen oder andere Rückstellungsarten können zukünftig für die Beurteilung des Festbetrages unberücksichtigt bleiben.

Zahlbeträge der Gesellschafter:

Die Anteile der einzelnen Gesellschafter stellen sich sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft wie folgt dar:

Gesellschafter	Gesellschaftsanteil	Fehlbetragsanteil
Kreis Soest	31,48	661.080 €
Kreis Warendorf	26,82	563.220 €
Stadtwerke Münster	14,13	296.730 €
Stadt Warstein	6,71	140.910 €
Stadt Beckum	6,54	137.340 €
Stadt Ennigerloh	4,61	96.810 €
Stadt Lippstadt	4,38	91.980 €
Gemeinde Wadersloh	1,73	36.330 €
Stadt Rüthen	1,84	38.640 €
Stadt Sendenhorst	1,76	36.960 €
Summe:	100	2.100.000 €

Der Kreis Warendorf hat entsprechend seinem Anteil an der WLE nach der geltenden und der neuen Fehlbetragsvereinbarung einen Betrag i. H. v. knapp 564 T€ zu entrichten. Dieser Betrag ist für das Haushaltsjahr 2017 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2020 im Produkt 010610 „Haushaltssteuerung“ unter der Ergebnisplanposition 15 „Transferaufwendungen“ eingeplant.

Einstellung Fehlbetragsanteile in die Kapitalrücklage der WLE:

Die Bilanz der WLE weist seit Jahrzehnten einen Verlustvortrag aus, welcher aus den nicht gedeckten Jahresfehlbeträgen aus den 80er Jahren im Rahmen der Umwandlung von der AG in die GmbH resultiert. Ein schwaches Eigenkapital und dadurch ungünstige Ratings erschweren Fremdfinanzierungen mit Gestellung eigener Sicherheiten. Der stetig anwachsende Posten Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern macht darüber hinaus eine schlüssige Bilanzbewertung unmöglich. Die neue Fehlbetragsvereinbarung kommt diesen Sachverhalten mit einer veränderten Verbuchung des Festbetrages entgegen. Der Festbetrag wird zukünftig in die Kapitalrücklage eingestellt und vorrangig zum Ausgleich eines etwaigen Verlustvortrages verwendet. Der verbleibende Festbetrag wird mit dem Jahresfehlbetrag verrechnet. Sofern der verbleibende Festbetrag nicht ausreicht, um den Jahresfehlbetrag auszugleichen, wird der dann verbleibende Jahresfehlbetrag entsprechend vorgetragen. Die Geschäftsführung wird gleichzeitig aufgefordert, einen handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag von besser als -2,1 Mio. EUR anzustreben. In diesem Fall würde sich der Verlustvortrag sukzessive über die Dauer dieser Vereinbarung verringern und der Posten Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern nicht weiter erhöhen.

Künftige Änderung des Fehlbetrags/Besserungsschein:

Die neue Fehlbetragsvereinbarung berücksichtigt einen sog. „Besserungsschein“, der eine konkrete Verfahrensweise beschreibt, sollte der Bestand an liquiden Mitteln nicht nur vorübergehend, sondern stetig anwachsend über der definierten Liquiditätsreserve liegen. Auf Basis von transparenten Liquiditätsrechnungen kann so zwischen der WLE und Ihren Gesellschaftern abgestimmt werden, ob der Festbetrag im folgenden Geschäftsjahr oder dauerhaft entsprechend reduziert werden kann.

Die neue wie auch die aufzulösende Fehlbetragsvereinbarung sehen vor, den vereinbarten Festbetrag jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmrechte nach oben, wie nach unten zu ändern. Der Grund wird in der neuen Fehlbetragsvereinbarung ausschließlich an der Liquidität anstatt des Jahresfehlbetrages ausgerichtet.

Der Zyklus der turnusgemäßen Überprüfung des Festbetrages wird um ein Jahr auf drei Jahre verkürzt. Erstmals für das Jahr 2021 wird der Festbetrag auf Grundlage der kurz- und mittelfristigen Finanz- und Wirtschaftsplanung der WLE überprüft und für die nächsten 3 Jahre entschieden.

Weitere Änderungen der Vereinbarung:

Das Zahlungsziel in der neuen Fehlbetragsvereinbarung wird um 3 Monate auf den 01.04. eines Jahres vorgezogen. Damit soll den verstärkten Kapitalabflüssen der WLE in der 1. Jahreshälfte entgegengekommen werden.

Nicht liquiditätswirksame Effekte, wie beispielsweise die Auflösung von Pensionsrückstellungen werden direkt im Jahresergebnis der WLE berücksichtigt und beeinflussen nicht den durch die Gesellschafter zu zahlenden Fehlbetrag.

Der neuen Fehlbetragsvereinbarung liegt eine beihilferechtliche Absicherung im Rahmen der Präambel vor, die auf Basis einer (vorläufigen) beihilferechtlichen Beurteilung der Fehlbetragsvereinbarung zugunsten der WLE vom 18.11.2016 resultiert.

Neben der Änderung der Vereinbarung planen die Gesellschafter, den Verlustvortrag der WLE aus Vorjahren abzubauen (voraussichtlich durch Verrechnung mit der vorhandenen Kapitalrücklage). Die Beschlüsse dazu werden noch gefasst. Die Gesellschaft könnte somit mittelfristig neben einer stabilen Liquiditätslage eine deutlich verbesserte Eigenkapitalstruktur ausweisen.

Anlagen:

Synopse Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat